

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/2814 -**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Durch den Staatsvertrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg soll eine Spezialisierung im Hinblick auf die therapeutischen Behandlungsangebote in der Sicherungsverwahrung erfolgen. Konkret bedeutet das eine länderübergreifende Unterbringung von Sicherungsverwahrten in einem Vollzugsverbund mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung des Landtages.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Staatsvertrag sind für Mecklenburg-Vorpommern Ausgaben verbunden, die aber aller Voraussicht nach durch die Einnahmen kompensiert werden.

Nach Artikel 4 des Staatsvertrages trägt das abgebende Land die Kosten für die Inanspruchnahme von Unterbringungsplätzen. Da die Tagessätze beider Länder nach derzeitigen Berechnungen annähernd gleich hoch sind und sich die voraussichtliche Anzahl der Verlegungen von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg und umgekehrt nach gegenwärtigen Prognosen nahezu die Waage halten werden, werden sich aller Voraussicht nach keine Mehrkosten für Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Sollten doch Mehrkosten entstehen, so werden diese innerhalb des Einzelplanes 09 gedeckt.

Einzelheiten zur konkreten Abrechnungsweise werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplanentwurf 2014/15 und in der Finanzplanung jeweils in gleicher Höhe veranschlagt:

Titel 232.01 „Erstattung von Vollzugskosten durch andere Länder“ (2014: 265,0 TEUR, 2015: 525,0 TEUR), Titel 632.02 „Zuweisungen an andere Bundesländer für den Vollzug von Freiheitsentziehung in anderen Anstalten“ (2014: 265,0 TEUR, 2015: 525,0 TEUR).

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2814 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 2. Mai 2014

Der Europa- und Rechtsausschuss

Stefanie Drese
Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Stefanie Drese

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 66. Sitzung am 30. April 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2814 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 30. April 2014 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass aufgrund gesetzlicher Neuregelungen auf Bundesebene und des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes des Landes ein Anspruch der Sicherungsverwahrten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen bestehe. Das betreffe auch individuell ausgestaltete Behandlungsmaßnahmen, wenn vorhandene standardisierte Maßnahmen nicht erfolgversprechend seien. Für die dafür notwendige Bandbreite an erforderlichen Maßnahmen müsse qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, was in kleineren Einrichtungen wie in der Einrichtung des Landes Bützow kaum vollumfassend vorzuhalten sei. Das Problem lasse sich mit einer Kooperation mit anderen Bundesländern lösen. Hier habe man das Land Brandenburg als Partner für einen Staatsvertrag und ein dazugehöriges Verwaltungsabkommen gewinnen können, wobei der Staatsvertrag die Möglichkeit der Beteiligung weiterer Vertragspartner zulasse. Ziel dieses Verbundes sei es, arbeitsteilig vorzugehen und unterschiedliche Behandlungsschwerpunkte in den Bundesländern einzurichten. Das Land Brandenburg werde schwerpunktmäßig Sexualstraftäter, Verwahrte mit kognitiven Einschränkungen und ältere Verwahrte unterbringen. In Mecklenburg-Vorpommern würden in Bützow im Schwerpunkt Sicherungsverwahrte mit einer Gewaltproblematik untergebracht. Derzeit gebe es in beiden Ländern jeweils elf Sicherungsverwahrte, wobei prognostisch diese Anzahl bis 2018 in Brandenburg auf 19 und in Mecklenburg-Vorpommern auf 17 Verwahrte steigen werde. Es werde davon ausgegangen, dass nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr jeweils zwei Sicherungsverwahrte wechselseitig verlegt werden könnten.

Die Beschlussempfehlung ist einstimmig mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 2. Mai 2014

Stefanie Drese
Berichterstatlerin